

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 8.2 Certification GmbH

1 Allgemeines

Die Rechtsbeziehungen zwischen der 8.2 Certification GmbH, nachfolgend Auftragnehmerin genannt, und der Auftraggeberin werden in den folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Einschränkungen werden nicht anerkannt, es sei denn die Auftragnehmerin hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

2. Vertrag und Leistungsumfang

2.1 Die Auftragnehmerin darf die von der Auftraggeberin genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und Inhalte von Dokumenten als richtig zu Grunde legen. Soweit sie Unrichtigkeiten feststellt, ist sie verpflichtet darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

2.2 Auftragsänderungen, Vertragsergänzungen bzw. sonstige Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn diese in Textform im Sinne des § 126b BGB bestätigt werden.

4. Fristen

4.1 Fristen zur Durchführung des Auftrages sind grundsätzlich verbindlich, es sei denn, die Vertragsparteien haben verbindliche Fristen ausdrücklich in schriftlicher Form vereinbart.

4.2 Die Fristen beginnen - soweit erforderlich - erst nach Übergabe sämtlicher benötigter Unterlagen, Materialien und Erteilung etwaig erforderlicher Auskünfte. Wenn eine Vorschussleistung vereinbart wurde, beginnt die Frist erst mit Eingang des Vorschusses bei der Auftragnehmerin zu laufen.

4.3 Die Auftragnehmerin wird die Auftraggeberin rechtzeitig über eine etwaig eintretende Überschreitung der vereinbarten Frist in Kenntnis setzen. Die Auftraggeberin wird in diesem Fall eine angemessene Nachfrist einräumen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Nachfrist von zwei Wochen als angemessen.

4.4 Höhere Gewalt jeder Art oder ähnliche Ereignisse, insbesondere schlechte Wetterbedingungen, unvorhersehbare Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Krankheit, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von der Auftragnehmerin nicht zu vertretene Hindernisse, welche die Leistungserbringung verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für die Dauer der Störung von der Leistungspflicht. Gleichfalls verlängert sich eine ggf. vereinbarte Frist um die Dauer der Verzögerung.

5. Pflichten der Auftraggeberin

5.1 Die Auftraggeberin hat dafür zu sorgen, dass der Auftragnehmerin alle für die Durchführung des Vertrages notwendigen Auskünfte, Unterlagen und Gegenstände unentgeltlich und rechtzeitig zugehen, bzw. am Ort der Auftragserfüllung vorhanden sind. Dazu gehören auch eine aussagekräftige Anfahrtsbeschreibung und Bereitstellung der notwendigen Schlüssel. Die Auftraggeberin ist verantwortlich für Zugänglichkeit, Betriebsbereitschaft sowie Bedienbarkeit von technischen Anlagen.

5.2 Die Bereitstellung der unter 5.1 genannten Informationen kann grundsätzlich in elektronischer Form erfolgen. Die Auftragnehmerin kann nach ihrem Ermessen die Vorlage von Dokumenten in Papierform verlangen.

5.3 Die Auftragnehmerin ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Vertragserfüllung von Bedeutung sein können rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.

5.4 Bei bestimmten Dienstleistungen können weitere Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin und sonstiger Projektbeteiligter erforderlich sein. Diese haben den Zweck, die technisch notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen und werden der Auftraggeberin in

Ergänzung zu den Mandatierungsbedingungen im Projektverlauf bekannt gegeben.

6. Gewährleistung

6.1 Die Mängelbeseitigung erfolgt zunächst im Wege der kostenfreien Nachbesserung durch die Auftragnehmerin. Ihr ist ausreichend Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

6.2 Wenn die Nachbesserung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt oder nach zwei Nachbesserungsversuchen weiterhin Mängel vorhanden sind, kann die Auftraggeberin nach ihrer Wahl Rückabwicklung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt eine Nachfrist von zwei Wochen pro Nachbesserungsversuch als angemessen.

6.3 Sofern die Auftragnehmerin etwaige Mängel nicht arglistig verschwiegen oder vorsätzlich verursacht hat, verjähren etwaige Ansprüche der Auftraggeberin ein Jahr nach Erbringung der vertraglichen Leistungen.

7. Haftung

7.1 Die Auftragnehmerin haftet für eigenes Verschulden und für Verschulden ihrer Mitarbeiter nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Bei leicht fahrlässigen Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, d.h. alle Vertragspflichten, die für eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung unverzichtbar sind, ist die Haftung unabhängig vom Rechtsgrund auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden beschränkt. Weitere Ansprüche insbesondere auf Ersatz unvorhersehbarer mittelbarer Schäden, bzw. Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen.

7.3 Darüber hinaus haftet die Auftragnehmerin für sonstige Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

7.4 Im Schadensfall ist die vertragliche und gesetzliche Haftung begrenzt auf den Umfang der Betriebshaftpflichtversicherung der Auftragnehmerin.

7.5 Im Einzelfall kann eine höhere Haftung der Auftragnehmerin vereinbart werden, wenn dies von der Auftraggeberin ausdrücklich verlangt wird und diese bereit ist, die Prämien für den weitergehenden Versicherungsschutz zu tragen. Weitere Voraussetzung ist die Zustimmung des Versicherers der Auftragnehmerin.

7.6 Die Haftungsbegrenzungen gelten auch im Fall einer persönlichen Haftung der Organe und hinsichtlich Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin. Zudem umfassen sie deliktsrechtliche Ansprüche auf Ersatz von Sach- und Vermögensschäden.

7.7 Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung bzw. dem Produkthaftungsgesetz verjähren etwaige Schadensersatzansprüche nach einem Jahr nach Abnahme der Leistungen durch die Auftraggeberin, sofern, kein Fall von Vorsatz oder Arglist gegeben ist.

7.8 Sie gelten nicht bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften und soweit einschlägig, bei zwingenden Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Vergütung und Zahlungsbedingungen

8.1 Die vereinbarte Vergütung ist spätestens 10 Tage nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Nebenkosten und Auslagen werden entweder gegen Nachweis in der tatsächlich angefallenen Höhe oder pauschal in zuvor vereinbarter Höhe abgerechnet. Wenn keine Regelung getroffen wurde, werden die tatsächlich angefallenen Kosten zzgl. einer Bearbeitungs pauschale von 5 % abgerechnet.

8.2 Falls seitens der Auftragnehmerin Wartezeiten entstehen, werden diese entsprechend den jeweils vereinbarten Vergütungssätzen abgerechnet. Wartezeiten können entstehen, wenn witterungsbedingte Verzögerungen auftreten und/oder ein Transfer zur Anlage vorübergehend unmöglich bzw. unzumutbar ist, Anlagen nicht betriebsbereit oder nicht zugänglich sind, wenn Schlüssel nicht vorliegen, wenn die Anlagensteuerung nicht bedienbar oder funktionsfähig ist, wenn

erforderliche Stellflächen oder Zuwegungen für die Arbeitsbühne nicht vorhanden oder nicht benutzbar sind, wenn notwendige Abschaltungen von Antennen nicht vorgenommen wurden, etc.

8.3 Die Auftragnehmerin kann Vorauszahlungen für die geforderten Leistungen und Aufwendungen verlangen. Gleichfalls ist sie berechtigt, bei vollständiger Erbringung von Teilleistungen angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Höhe der Voraus-, bzw. Abschlagszahlungen ist jeweils im Einzelfall vertraglich festzulegen.

8.5 Gegen Ansprüche der Auftragnehmerin kann die Auftraggeberin nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung der Auftraggeberin unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Zurückbehaltungsrechte der Auftraggeberin sind ausgeschlossen.

9. Kündigung

9.1 Beide Vertragsparteien können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

9.2 Wichtige Gründe, die die Auftraggeberin zur Kündigung berechtigen sind insbesondere nachhaltige Verstöße der Auftragnehmerin oder ihrer Erfüllungsgehilfen gegen die einschlägigen Berufsordnungen und sonstiger Pflichten, die zur objektiven Erfüllung des Auftrages unumgänglich sind.

9.3 Wichtige Gründe, die die Auftragnehmerin zur Kündigung berechtigen sind insbesondere mangelhafte Mitwirkung der Auftraggeberin, Einwirkungen der Auftraggeberin auf die Auftragnehmerin, die zu einer Verfälschung ihrer Dienstleistungen führen können sowie drohende Zahlungsunfähigkeit der Auftraggeberin.

10. Vertraulichkeit

10.1 Die Auftragnehmerin und der Auftraggeber verpflichten sich, alle Unterlagen und Informationen, die sie im Zusammenhang mit etwaigen Aufträgen erhalten und entsprechend gekennzeichnet sind, vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe an Dritte darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei erfolgen. Ebenfalls unberührt bleibt die Pflicht zur Offenlegung von Informationen nach deutschem Recht, gerichtlicher Verfügung, Erlass, Verordnung oder sonstiger staatlicher Anordnung. Die Vertraulichkeit wird für zwei Jahre nach Ende des jeweiligen Vertrages bzw. Geschäftsbeziehung aufrechterhalten.

10.2 Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung entfällt für solche Informationen, für welche die empfangende Partei nachweist, dass sie ihr (a) vor dem Empfang bekannt waren, oder (b) der Öffentlichkeit vor dem Empfang zugänglich waren, oder (c) der Öffentlichkeit nach dem Empfang zugänglich wurden, ohne dass die empfangende Partei hierfür verantwortlich war oder (d) zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem dazu berechtigten Dritten zugänglich gemacht wurden.

10.3 Informationen über den Auftraggeber aus anderen Quellen als von diesem selbst (z. B. Beschwerdeführer, Behörden) werden streng vertraulich behandelt.

11. Urheberrechte

11.1 Die Auftragnehmerin hält die Urheberrechte an den von ihr erbrachten Leistungen, z.B. Gutachten und Prüfberichte. Die Verwendung urheberrechtlich geschützter Leistungen ist grundsätzlich nur zum vertraglich festgelegten Zweck zulässig. Darüber hinaus gehende Nutzungen erfordern die Zustimmung der Auftragnehmerin.

11.2 Die in Gutachten und sonstigen Berichten niedergelegten Ergebnisse dürfen nur vollständig und ohne Auslassung wesentlicher Aspekte verwendet werden. Eine auszugsweise Nutzung ist nur zulässig, wenn eine verzerrte oder verfälschte Wahrnehmung der festgestellten Ergebnisse ausgeschlossen ist. Anderenfalls darf die Auftragnehmerin die auszugsweise Nutzung untersagen.

12. Abwerbungsklausel, Vertragsstrafe

Die Auftraggeberin verpflichtet sich, es zu unterlassen, Angestellte der Auftragnehmerin und sonstige mit der Auftragnehmerin vertraglich verbundene Personen, die im Rahmen der Auftragsabwicklung mit der Leistungserbringung bzw. Herstellung eines Werkes befasst sind, für das eigene Unternehmen oder Dritte abzuwerben bzw. Abwerbungsaktivitäten zu unterstützen. Zeitlich gilt diese

Unterlassungsverpflichtung für die gesamte Projektdauer, sowie nachwirkend bis ein Jahr nach Beendigung des Projektes. Als Abwerbung wird jedes mittelbare oder unmittelbare Einwirken auf einen Angestellten der Auftragnehmerin oder sonstige mit der Auftragnehmerin vertraglich verbundene Personen betrachtet, welches die Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses oder das Eingehen eines Dienstvertrages mit der Auftraggeberin oder mit einem Dritten zum Ziel hat. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 30.000 EUR zu zahlen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Änderung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

13.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsregeln des internationalen Privatrechts. Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist der Gerichtsstand Hamburg.

13.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine der rechtsunwirksamen Klausel wirtschaftlich möglichst nahekommende Klausel zu vereinbaren.